



GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN

JAHRGANG 1949

AUSGEGEBEN IN KIEL AM 2. AUGUST

NUMMER 21

Tag	INHALT	Seite
4. 7. 49	Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein	161
4. 7. 49	Gesetz zur Wiedergutmachung des den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes durch den Nationalsozialismus zugefügten Unrechts (Wiedergutmachungsgesetz) . . .	162
4. 7. 49	Landesschuldbuchordnung	165
9. 7. 49	Verordnung zur Bekämpfung forstschädlicher Insekten	165
12. 7. 49	Verordnung über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948	166

77/1949

Haftentschädigungsgesetz

für das Land Schleswig-Holstein.

Vom 4. Juli 1949.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Einen Anspruch auf Haftentschädigung im Sinne dieses Gesetzes kann geltend machen, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung länger als einen Monat seiner Freiheit beraubt worden ist.

(2) Als Freiheitsentziehung, gleichviel, ob innerhalb oder außerhalb des Landes Schleswig-Holstein erfolgt, gelten polizeiliche oder militärische Inhaftnahme, Untersuchungshaft, Strafhaf, KZ.-Haft, Ghettohaft, Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit und Einweisung in ein Zwangsarbeitslager, ferner Inhaftnahme durch die NSDAP, ihre Gliederungen oder eine andere von ihr beauftragte Stelle.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes gilt eine auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung erlittene Freiheitsentziehung nur dann auf Verfolgung beruhend, wenn das Urteil im Wege der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aufgehoben worden ist.

§ 2

(1) Haftentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind solche Personen, die am 1. Januar 1948 ihren Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein hatten oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft oder Emigration heimkehren und im Bereich

des Landes Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz hatten oder Aufnahme finden.

(2) Der Antrag auf Haftentschädigung ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Heimkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Emigration bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Sonderhilfsausschuß zu stellen.

(3) Der Ausschuß legt den Antrag dem Ministerium des Innern mit begründeter Empfehlung vor. Das Ministerium des Innern setzt die zu zahlende Haftentschädigung durch einen Feststellungsbescheid fest. Gegen den Feststellungsbescheid steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde bei dem Sonderhilfsausschuß des Landes zu.

§ 3

(1) Die Höhe der Entschädigung beträgt für jeden Monat der Freiheitsentziehung 150,— DM.

(2) Die Auszahlung wird durch die Durchführungsbestimmungen im Rahmen der jeweils haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel geregelt mit der Maßgabe, daß die Leistungen auf Grund dieses Gesetzes in längstens vier Haushaltsjahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1949, zu bewirken sind.

§ 4

Die Entschädigung wird gezahlt unbeschadet schon ergangener oder zukünftiger Gesetzesregelungen besonderer oder allgemeiner Art auf dem Gebiet der Wiedergutmachung national-

sozialistischen Unrechts. Im Falle einer über den Bereich des Landes hinaus erfolgenden gesetzlichen Regelung von Ansprüchen im Sinne dieses Gesetzes gelten die vom Lande bewirkten Leistungen als Vorauszahlungen.

§ 5

Eine Entschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der Inhaftierte sich nach der Freiheitsentziehung einer Entschädigung unwürdig erwiesen hat oder wenn er Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen gewesen ist.

§ 6

Ansprüche nach diesem Gesetz sind vor Stellung des Antrages nicht vererblich und können nicht gepfändet werden.

§ 7

Ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes besondere Härten, so ist der Sonder-

hilfsausschuß des Landes zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen befugt.

§ 8

Wer als Antragsteller oder zugunsten oder zuungunsten des Antragstellers gegenüber den Wiedergutmachungsorganen wissentlich oder grobfahrlässig falsche oder irreführende Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit einer der beiden Strafen bestraft.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch den Landesminister des Innern erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Juli 1949

Der Ministerpräsident

L ü d e m a n n

Der Landesminister des Innern

K ä b e r

Der Landesminister für Finanzen

Dr. S c h e n c k

78/1949

Gesetz

zur Wiedergutmachung des den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes durch den Nationalsozialismus zugefügten Unrechts (Wiedergutmachungsgesetz).

Vom 4. Juli 1949.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wiedergutmachung auf Grund dieses Gesetzes erhalten Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die vom nationalsozialistischen Staat wegen ihrer politischen Betätigung, ihres Widerstandes gegen den Nationalsozialismus, wegen Nichtanerkennung seiner Lehre, wegen „politischer Unzuverlässigkeit“ oder aus sonstigen politischen oder aus rassischen oder religiösen Gründen

- a) entlassen,
- b) in den Ruhestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienstehalt versetzt,
- c) nicht oder verspätet angestellt oder befördert sind oder
- d) in ihren Dienstbezügen oder ihrer Versorgung geschädigt sind.

(2) Wiedergutmachung erhalten ferner

- a) die Hinterbliebenen der in Abs. 1 genannten Personen und
- b) solche Hinterbliebene ungeschädigter Beamter, Angestellter und Arbeiter, die selbst geschädigt wurden, indem ihnen der nationalsozialistische Staat ihre Hinterbliebenenbezüge aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ganz oder zum Teil entzog.

(3) Eine Wiedergutmachung erhält nur, wer vom Gesetz zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung vom 10. Februar 1948 und seinem Änderungsgesetz vom 8. Juli 1948 (GVOBl. Schl.-H. S. 33 und S. 199) nicht betroffen wird. Sie wird nicht gewährt, wenn der Geschädigte sich nach seiner Maßregelung durch sein Verhalten einer Wiedergutmachung unwürdig erwiesen hat.

(4) Einen Anspruch auf Wiedergutmachung besitzt nur, wer am 1. Januar 1948 seinen Wohn-